

Torsten Geerds

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/47

**Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL
im Hause

Kiel, 20. November 2009

Sehr geehrter Herr Rother,

beigefügt sende ich Ihnen die Beschlüsse der 21. Veranstaltung „Altenparlament“, das am 6. November 2009 im Schleswig-Holsteinischen Landtag stattgefunden hat.

In Absprache mit der „Arbeitsgruppe Altenparlament“, der Repräsentanten von Landesseniorenrat, Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, Sozialverband Deutschland, Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, DBB, DGB und die seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen angehören, bitte ich darum, die Beschlüsse, die Ihren Fachausschuss betreffen, zur Kenntnis zu nehmen und zu beraten.

Vom Ausschuss ist dann zu entscheiden, ob und mit welchen Forderungen der Senioren sich das Plenum befassen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlüsse

des 21. Altenparlamentes

am 6. November 2009

Anlage: Eingereichte Anträge

Beschlüsse

„Generationenfreundliche Gemeinde“

1. Leitbild und Handlungsfelder für eine generationenfreundliche Gemeinde AP 21/1 NEU NEU

Das 21. Altenparlament gibt der Politik nachfolgendes Arbeitspapier als Diskussionsgrundlage an die Hand:

Das Zusammenleben der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen wird von vielen Faktoren beeinflusst. Diese können unter anderem sein: die soziale Schichtung und der Grad der sozialen Durchmischung, die Altersstruktur, die Arbeits- und Lebensmöglichkeiten, landschaftliche und bauliche Besonderheiten sowie das Zusammenspiel vieler individueller Eigenschaften oder Eigenarten, die Herkunft, Lebenshoffnungen und Lebensmöglichkeiten der Menschen.

Allen gemeinsam ist aber, dass jeder Mensch sein eigenes Leben in mehreren Phasen durchlebt und jeweils dementsprechend an der Gesellschaft teilhaben sollte. Deshalb ist für eine humane und demokratische Gesellschaft unverzichtbar, dass jede Generation für andere einsteht, insbesondere für Kinder und Jugendliche einerseits, für Menschen mit Behinderungen sowie Alte und Hochbetagte andererseits, während diese selbst ihre Stärken für das Gemeinwohl einbringen. Das Miteinander der Generationen unter ausdrücklichem Einschluss („Inklusion“) von Menschen mit Behinderungen oder anderen Besonderheiten (z.B. Migrationshintergrund) wird vor allem in den Kommunen gestaltet. Hier liegt eine zentrale Herausforderung für zukunftsorientiertes kommunales Handeln und dessen Unterstützung auf Landes- und Bundesebene.

Dabei bietet der „demografische Wandel“, d.h. die vorauszusehende Zunahme älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung in Deutschland und Europa, vor allem Chancen,

- das kommunale Geschehen für alle Generationen zu echter Teilhabe zu öffnen,
- Generationen-übergreifende Begegnung und Zusammenarbeit weiter zu entwickeln,
- kreatives bürgerschaftliches Engagement aller Generationen zu initiieren,
- gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe zu organisieren,
- in Planungs-, Gestaltungs- und Arbeitsprozessen Routinen und deren Infragestellung, Innovationsfreude und Erfahrungswissen zusammenzuführen.

Denn Alte und Junge, Starke und Schwache, in Deutschland Geborene und Zugewanderte sind aufeinander angewiesen. Die Jüngeren können von dem Wissen und der Erfahrung der Älteren profitieren. Und die Jüngeren können Ältere und Menschen mit Behinderungen in ihrem Alltag begleiten und unterstützen, ohne dass diese ihre Selbstständigkeit aufgeben müssen. „Inklusion“ erfordert: Jeden Menschen mit seinen besonderen Eigenschaften ernst zu nehmen und ihm die angemessene Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, anstatt ihn zu diskriminieren und auszuschließen. Nicht die Menschen haben sich den Institutionen anzupassen, sondern die Institutionen den Menschen. Das beinhaltet aber auch die Bereitschaft zur Integration trotz eigener Besonderheiten (z. B. für Zugewanderte: Spracherwerb; allgemein: gute Nachbarschaft zwischen den Generationen, gegenseitige Hilfe bzw. Rücksichtnahme und die Bereitschaft Hilfe anzunehmen).

Kommunale Daseinsvorsorge in der generationenfreundlichen Gemeinde muss in allen Handlungsfeldern von Verwaltung und Politik für bürgerschaftliches Engagement offen sein und dieses herausfordern – unabhängig von Lebensalter, Geschlecht, Religion, Gesundheitszustand, Herkunft und ähnlichen Voraussetzungen. Dazu sind strukturelle Maßnahmen ebenso erforderlich wie aktivierende individuelle Unterstützung (insbesondere im Sinne einer fachlichen und solidarischen Beratung, der Stärkung eigener Aktivitäten, ideeller und sachlicher Förderung sowie finanzieller Hilfe zur Bewältigung besonderer Lebenslagen). Die jeweils Handelnden sollen in allen Bereichen das Zusammenwirken der Generationen und sozialen Gruppen als Leitlinie beachten und der gesellschaftlichen Isolation von Menschengruppen oder einzelnen entgegenwirken. Familien und Alleinstehende, Kinder und Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen, in Deutschland Geborene und Zugewanderte haben durchaus ähnliche Erwartungen an die Daseinsvorsorge in ihrem Wohnort. Dies gilt insbesondere für eine Infrastruktur, die den Menschen in der Region, in der sie aufwachsen, lernen und ausgebildet werden, ein angemessenes Angebot an Arbeits- und Lebensmöglichkeiten bietet. Dazu gehören außerschulische und lebensbegleitende Bildungsmöglichkeiten sowie Kulturangebote gleichermaßen wie Wohnraum, Grünflächen, Nahversorgung, ÖPNV, Gesundheitsdienste, Sport und Prävention. Allen nützt es, wenn öffentliche und private Räume von Barrieren befreit und vielfältige Möglichkeiten zur Begegnung und Zusammenarbeit geschaffen werden.

Dieses Leitbild soll nicht nur für das Handeln in den Kommunen gelten, sondern auch für Beratung und Förderung kommunaler Vorhaben durch das Land Schleswig-Holstein und kommunale Spitzenverbände; darüber hinaus die entsprechende Einwirkung auf der Bundesebene und bei europäischen Initiativen anregen.

Als überkommunales Handlungsfeld, aber in die Kommunen hineinwirkend, wird ausdrücklich der Daten- und Verbraucherschutz benannt:

- Schutz vor Auswertung und missbräuchlicher Nutzung von Internetnutzungsdaten
- Schutz vor Internetveröffentlichung
- Technische Verbesserung bei EC und Kreditkarten
- Qualitätssicherung bei Auskunftfeien
- Bekämpfung unseriöser Inkassoverfahren
- Bestätigungspflicht bei Telefonverträgen
- Fürsorgepflicht der Banken

Das Leitbild „Generationenfreundliche Gemeinde“ soll insbesondere für die nachfolgend ausdrücklich benannten kommunalen Handlungsfelder konkrete Ziele ermöglichen. Diese sind:

a) Teilhabe

- Weiterentwicklung der politischen Teilhabe der Bürger in jedem Lebensalter in den kommunalen Institutionen durch demokratisch von der Basis legitimierte Vertretung (Beiräte, Fürsprecher o. ä.)
- Förderung aufgeklärter und respektvoller Menschenbilder in Verwaltung und Öffentlichkeit und entschiedenes Eintreten gegen Diskriminierungen
- Verhinderung der Benachteiligung von Menschen auf Grund von Besonderheiten (z.B. Behinderung, Migrationshintergrund, Lebensalter)

- Bildung und Förderung von kommunalen Seniorenbeiräten gem. §§ 4, 47d, 47e der Gemeindeordnung und §§ 42a, 42b der Kreisordnung in Schleswig-Holstein
- Ergänzung der „Beauftragten“ (z.B. Gleichstellungsbeauftragte gem. § 2 Abschn.3 der Gemeindeordnung, Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung usw.) durch beratende Gremien bzw. gewählte Beiräte
- Einrichten geeigneter Strukturen für die Teilhabe von Migranten ohne deutsche Staatsbürgerschaft
- Förderung von Netzwerken zur Teilhabe aller am kulturellen und sozialen Leben

b) Stadt-/Gemeinde- und Sozialplanung

- Verbesserung von Wohnquartieren in der sozialen und altersmäßigen Durchmischung mit dem Ziel einer „generationenübergreifenden nachbarschaftlichen Bestandsentwicklung und -verbesserung“ - unter ausdrücklicher Einbeziehung von Menschen mit Besonderheiten (z.B. Behinderung, Migrationshintergrund, alleinerziehender Elternteil, Kinderreichtum)
- Anregung und Förderung selbstverwalteter Nachbarschafts- und Mehrgenerationen-Wohnprojekte
- Weiterentwicklung von Kinder-, Jugend- und Seniorenzentren zu „Mehrgenerationenhäusern“ bzw. „Familienzentren“, in denen auch Platz für die „Großeltern-Generation“ ist
- Wohnortnahe Bildungs- und Sozialeinrichtungen, Sicherung der Nahversorgung für den täglichen Bedarf sowie ärztlicher und fachärztlicher Versorgung

c) Sozial- und Kulturarbeit

- Förderung und Beratung mit dem Ziel interkultureller Begegnung für alle Altersgruppen
- Anregung und Förderung von Gemeinde- oder Stadtteilmittelpunkten mit Angeboten für alle Generationen unter Einschluss selbstverwalteter Initiativen. Förderung und Unterstützung von Selbstverwaltung und ehrenamtlicher Arbeit in diesen Zentren durch professionelle inhaltliche und organisatorische Unterstützung (Programmdurchführung, Verwaltung, Erhaltung und Pflege der Räumlichkeiten, technische und organisatorische Hilfen)
- Spezielle Förderung von gemeinsamen Projekten zwischen jung und alt sowie von anderen Inklusionsprojekten
- Anregung und Förderung sozialer und gesundheitlicher Vorsorge, von Nachbarschaftshilfe und Lotsendiensten im Sinne unabhängiger Beratung und Unterstützung
- Ausbau einer trägerunabhängigen Beratung und einer Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur, die bei Eintreten von Behinderungen oder Gebrechlichkeit den Verbleib in der gewohnten Wohnung bzw. Wohnumgebung ermöglicht (ambulante Pflege, Tages- und Kurzzeitpflege, Qualitätssicherung in der Pflege, Pflegeeinrichtungen in Wohnquartieren)
- Aufbau und Förderung von Gruppen bzw. Netzwerken zur sozialen und kulturellen Selbsthilfe
- Förderung des Breitensports durch für alle Generationen sowie Menschen mit Behinderungen geeignete Spiel- und Sportanlagen

d) Bebauungspläne

- Konsequente Umsetzung der neuen LBO-Vorschriften zur Barrierefreiheit; Nutzung der Kann-Bestimmungen des § 84 LBO
- Konkretisierungen der „besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen“ (LBO § 3) in den Festsetzungen und Begründungen von Bebauungsplänen

e) Haus- und Wohnungsbau

- Konsequente Umsetzung der Barrierefreiheit nach § 55 LBO (bei mehr als zwei Wohnungen in einem Haus muss ein Geschoss barrierefrei ausgeführt werden)
- Verbesserung der Förder-Richtlinien
 - für barrierefreie Bauausführung
 - für barrierefreie oder barrierearme Wohnungsanpassung auch für Bewohner von Mietwohnungen (vgl. den Beschluss AP 19/32)
- Förderung des Sozialen Wohnungsbaus nicht nur durch Darlehen, sondern auch (wieder) durch zweckgebundene Zuschüsse mit dem Ziel sozial begründeter Mieten
- Zuschüsse speziell für barrierefreie Wohnungen auch hier mit dem Ziel sozial begründeter Mieten

f) Straßenverkehr

- Sichere Straßen, Rad- und Fußwege, d.h. Übersichtlichkeit auch für Kinder, abgesenkte Bordsteine an allen Querungen, besonders gesicherte Querungen an viel befahrenen Straßen oder an unübersichtlichen Stellen, eingehende Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen
- Gezielte Aus- und Fortbildung der jeweils zuständigen Mitarbeiter/innen

g) ÖPNV

- Organisation, Erreichbarkeit, Ausgestaltung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, von Fahrzeugen und Informationen nach den Bedürfnissen aller Generationen und von Menschen mit Behinderungen
- Gewährleisten einer konsequenten Fahrgastorientierung durch entsprechende Schulungen des Personals in den Fahrzeugen und in der Kundenbetreuung
- Kundenfreundliche Fahrplangestaltung und Linienführung auch in den Randstunden und an Sonn- und Feiertagen

2. Förderung des Inklusionsgedankens in den Kommunen AP 21/2 NEU

Die Landesregierung wird aufgefordert, Schleswig-Holsteins Städte und Kommunen finanziell und strukturell in die Lage zu versetzen, den Inklusionsgedanken generationenübergreifend voranzutreiben und die Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter zu fördern.

3. Bundesratsinitiative zur Fortführung der Inklusion AP 21/3 NEU

Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Fortführung der Inklusion in ganz Deutschland zu ergreifen.

Ein vom Sozialverband Deutschland jüngst erstelltes Bildungsbarometer zur Inklusion hat deutlich herausgestellt, dass die Länder Schleswig-Holstein und Bremen bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung die besten Fortschritte erzielt haben.

Diese Fortschritte müssen im Rahmen einer Bundesratsinitiative durch die Landesregierung Schleswig-Holstein kommuniziert werden.

Es muss das ausdrückliche Ziel der schleswig-holsteinischen Landesregierung sein, die hiesigen Erfolge für die gesamte Bundesrepublik nutzbar zu machen und vor allem in den Bereichen, wo Inklusion noch überhaupt keinerlei politische Debatte ausgelöst hat, diese schlussendlich zu entfachen.

Nur die Länder, wo Inklusion aktiv gelebt wird, werden in der Lage sein, zukunftsgerichtet und damit generationenfreundlich zu handeln.

4. Förderung des generationenübergreifenden Gesprächs **AP 21/4**

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert: Für die Förderung des generationsübergreifenden Gesprächs sowie den Abbau von Barrieren zwischen den Generationen ist fachliche Zurüstung auf beiden Seiten dringend erforderlich. Die Landesregierung wird in Ansehung des Landesentwicklungsplanes, hier Kapitel 8,4, aufgefordert, dafür zu sorgen, dass jüngere und ältere Menschen Grundkenntnisse des generationsübergreifenden Dialogs vermittelt bekommen, um sie für entsprechende Initiativen an Schulen und Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie an Senioreneinrichtungen zuzurüsten. Es ist zu prüfen, inwieweit die gemäß Kapitel 8,3 (2) Landesentwicklungsplan genannten Familienbüros hierbei Koordinationsaufgaben übernehmen können.

5. Umsetzung der Landesbauordnung betr. Barrierefreiheit **AP 21/5**

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, den Städten und Kreisen zu empfehlen, zur Umsetzung der neuen Landesbauordnung betr. der Barrierefreiheit nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

(1) In Zukunft sollen alle Bebauungspläne im Teil B – Text nachfolgende Festsetzungen enthalten:

(Abschn. „Stellplätze und Garagen“)

„Neu errichtete Stellplätze und Garagen müssen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein.“ (§ 50 Abs.10 LBO)

(Abschn. „Gestalterische Festsetzungen“)

„Der Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den Haustüren muss auch innerhalb des Grundstücks barrierefrei ausgeführt werden.“

(nach § 84 Abs.1, Ziff. 3 LBO)

„Die Abfallbehälter müssen an ihren Stellplätzen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.“ (nach § 84 Abs.1, Ziff.5 LBO)

(2) In den Begründungen wird eingefügt:

(Abschn. Verkehrserschließung, Infrastruktur)

„Die Wege zu den Haustüren müssen barrierefrei sein. Es wird empfohlen, die Hauseingänge ohne Stufen und das Eingangsgeschoss barrierefrei auszuführen.“

(3) Ausnahmen sind nur zulässig, wo sie durch die Beschaffenheit des Geländes zwingend sind (in Analogie zu LBO § 52, Abs 5).

6. Einrichtung der Bushaltestellen **AP 21/6 NEU**

Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, bei Vergabe der Buslizenzen und dem Betrieb von Bushaltestellen darauf zu achten, dass einheitliche, barrierefreie, übersichtliche und saubere Bushaltestellen eingerichtet werden.

7. Entwicklung eines Mobilitätskonzepts

AP 21/7

Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird aufgefordert, ein den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasstes Mobilitätskonzept in Schleswig-Holstein zu entwickeln.

„Soziale Versorgung im Lande“

8. Entwicklung der Infrastruktur in den Regionen

AP 21/8 NEU

Die Landesregierung wird aufgefordert (z. B. durch den Landesentwicklungsplan) die soziale Infrastruktur in den Regionen zu entwickeln und zu stärken.

9. Sicherstellung ärztlicher Versorgungsstrukturen auf dem Lande

AP21/9 und 11 NEU

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Kontakt zu den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherungen und der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes und des Bundes herzustellen, um ärztliche Versorgungsstrukturen auf dem Lande sicherzustellen.

10. Mehr Pflegefachpersonal

AP21/10 NEU

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass schnellstmöglich mehr Pflegefachpersonal entsprechend dem tatsächlichen Bedarf und den Auswirkungen des demographischen Wandels und der zunehmenden Demenz ausgebildet und eingestellt wird.

(Nichtbefassung)

AP 21/12

11. „Versorgungsabschlag alter Art“

AP 21/13

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Benachteiligungen aus den Regelungen zum sog. „Versorgungsabschlag alter Art“ auch für bestandskräftige Fälle beseitigt werden. Entsprechende Fälle sind ab dem Tag der diesbezüglichen höchstrichterlichen Rechtsprechung, dem 18.06.2008, erneut aufzugreifen und neu zu bescheiden.

12. Dokumentation über Rentenkürzungen

AP 21/14 NEU

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, eine Untersuchung und Dokumentation über die schleichenden Rentenkürzungen bzw. der Leistungskürzungen zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner seit dem Jahr 2000 durchzuführen.

Die Dokumentation soll den Mitgliedsverbänden des Altenparlamentes rechtzeitig zur Vorbereitung der nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

13. Entlastungen im Gesundheitsbereich

AP 21/15

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, sich für eine stärkere Entlastung der Rentnerinnen und Rentner im Gesundheitsbereich einzusetzen.

14. Gleichstellung von Lebenspartnerschaften

AP 21/16

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in Schleswig-Holstein die völlige Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe durch Schaffung eines eigenen Beamtenversorgungsgesetzes und einer Anpassung des Besoldungsgesetzes realisiert wird.

15. Erhaltung der Stelle einer Bürgerbeauftragten

AP 21/17 NEU

Der Landtag wird aufgefordert, die Stelle einer/es Bürgerbeauftragten in der jetzigen Form zu erhalten und als überparteiliche Instanz für jeden Bürger bestehen zu lassen.

16. Steuerliche Behandlung von nicht auf Gewinn ausgerichteten Tätigkeiten

AP 21/27 NEU

Die Politiker werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Ausgaben, die sich auf ein Ehrenamt beziehen, steuerlich berücksichtigt werden können.

17. Durchführungsverordnung für das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

AP/21 Dringlichkeitsantrag 1 NEU

Die politischen Gremien des Landes Schleswig-Holsteins mögen mehr darauf einwirken, dass bei der Erstellung der Durchführungsverordnung für das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (Pflegegesetzbuch II), Betreff der Transparenz und Aufschlüsselung der Kosten, die sich unter dem Begriff Investitionszulage verbergen, darauf geachtet wird, diese auch für die Verbraucher darzustellen.

18. Bessere Absicherung von akut Kranken außerhalb der Krankenhäuser

AP/21 Dringlichkeitsantrag 2 NEU

Die politischen Gremien des Landes Schleswig-Holsteins mögen sich dafür einsetzen, dass die Leistungen für Menschen, die sich aus akuten Krankheitsgründen nicht selbst versorgen können, jedoch auch nicht krankenhauspflichtig sind, durch die sozialen Sicherungssysteme gesichert sind.

„Datenschutz und Verbraucherschutz“

19. Geldautomaten der Banken

AP 21/18 NEU

Landesregierung und Landtag sollen die Geldinstitute verpflichten, sicherzustellen, dass die technisch-organisatorischen Vorgaben zum Bürgerschutz eingehalten werden. Insbesondere sollen die Geldinstitute sicherstellen, dass ihre Geldautomaten nicht manipuliert sind.

20. Regelung für Geschäftsbanken

AP 21/19 NEU

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine bundesgesetzliche Regelung für Geschäftsbanken einzusetzen; diese sollen Verfahren entwickeln, um nur solche Abbuchungen auszuführen, die zuvor schriftlich durch den Kunden genehmigt worden sind.

21. Stärkung und Unterstützung der schleswig-holsteinischen

Verbraucherzentrale

AP 21/20 NEU NEU

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein die finanzielle und personelle Ausstattung zu gewähren, die zur zuverlässigen und unabhängigen Unterrichtung und Information aller Verbraucher erforderlich ist.

22. Telefonische Auskünfte zu Produkten und Angeboten

AP 21/21

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass telefonische Auskünfte zu Produkten und Angeboten einer Firma kostenfrei sind (Kundendienst).

23. Verminderung bzw. Streichung des Mehrwertsteuersatzes bei Arzneimitteln

AP 21/22

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, sich für eine Verminderung bzw. Streichung des Mehrwertsteuersatzes bei Arzneimitteln einzusetzen.

(vom Antragsteller zurückgezogen)

AP 21/23

24. Geplante Müllendlagerung

AP 21/25 NEU

Die Landesregierung, alle Parteien und die Verwaltung werden bestärkt, sich weiterhin gegen die geplante Müllendlagerung (CCS, CO₂) zur Wehr zu setzen.

25. Fortbestand des schleswig-holsteinischen Altenparlaments

AP 21/24 und 26

Der Landtag wird aufgefordert, die Einrichtung des Altenparlamentes für einen langen Zeitraum fortzuführen. Die Entscheidungen des jährlich tagenden schleswig-holsteinischen Altenparlaments ergehen als Beschluss.

Das Altenparlament muss als hervorragendes Beispiel für Demokratie und Bürgernähe erhalten bleiben.

Eingereichte Anträge

Arbeitskreis 1 „Generationenfreundliche Gemeinde“

AK 1 und 2, AK 3 z. K.
AP 21/1

Leitbild und Handlungsfelder für eine „Generationenfreundliche Gemeinde“

Empfänger: Landtag, Landesregierung mit der Bitte um Weiterleitung an Landesverbände der Parteien, Kommunale Spitzenverbände in Schleswig-Holstein, Kommunen.

Antrag:

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert: Das Zusammenleben der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen wird von vielen Faktoren beeinflusst. Diese können unter anderem sein: die soziale Schichtung und der Grad der sozialen Durchmischung, die Altersstruktur, die Arbeits- und Lebensmöglichkeiten, landschaftliche und bauliche Besonderheiten sowie das Zusammenspiel vieler individueller Eigenschaften oder Eigenarten, die Herkunft, Lebenshoffnungen und Lebensmöglichkeiten der Menschen.

Allen gemeinsam ist aber, dass jeder Mensch sein eigenes Leben in mehreren Phasen durchlebt und jeweils dementsprechend an der Gesellschaft teilhaben sollte. Deshalb ist für eine humane und demokratische Gesellschaft unverzichtbar, dass jede Generation für andere entsteht, insbesondere für Kinder und Jugendliche einerseits, für Menschen mit Behinderungen sowie Alte und Hochbetagte andererseits, während diese selbst ihre Stärken für das Gemeinwohl einbringen.

Das Miteinander der Generationen unter ausdrücklichem Einschluss („Inklusion“) von Menschen mit Behinderungen oder anderen Besonderheiten (z. B. Migrationshintergrund) wird vor allem in den Kommunen gestaltet. Hier liegt eine zentrale Herausforderung für zukunftsorientiertes kommunales Handeln und dessen Unterstützung durch Landes- und Bundesebene.

Dabei bietet der „demografische Wandel“, d. h. die vor auszusehende Zunahme älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung in Deutschland und Europa, vor allem Chancen,

- das kommunale Geschehen für alle Generationen zu echter Teilhabe zu öffnen,
- Generationenübergreifende Begegnung und Zusammenarbeit weiter zu entwickeln,
- kreatives bürgerschaftliches Engagement aller Generationen zu initiieren,
- gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe zu organisieren,
- in Planungs-, Gestaltungs- und Arbeitsprozessen Routinen und deren Infrage-Stellung, Innovationsfreude und Erfahrungswissen zusammen zu führen.

Denn Alte und Junge, Starke und Schwache, in Deutschland Geborene und Zugewanderte sind aufeinander angewiesen. Die Jüngeren können von dem Wissen und der Erfahrung der Älteren profitieren. Und die Jüngeren können Ältere und

Menschen mit Behinderungen in ihrem Alltag begleiten und unterstützen, ohne dass diese ihre Selbständigkeit aufgeben müssen. „Inklusion“ erfordert: Jeden Menschen mit seinen besonderen Eigenschaften ernst zu nehmen und ihm die angemessene Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, anstatt ihn zu diskriminieren und auszuschließen. Nicht die Menschen haben sich den Institutionen anzupassen, sondern die Institutionen den Menschen. Das beinhaltet aber auch die Bereitschaft zur Integration trotz eigener Besonderheiten (z. B. für Zugewanderte: Spracherwerb und Beachtung der geltenden Verfassung und Gesetze; allgemein: gute Nachbarschaft zwischen den Generationen, gegenseitige Hilfe bzw. Rücksichtnahme und die Bereitschaft Hilfe anzunehmen).

Kommunale Daseinsvorsorge in der generationenfreundlichen Gemeinde muss in allen Handlungsfeldern von Verwaltung und Politik für bürgerschaftliches Engagement offen sein und dieses herausfordern – unabhängig von Lebensalter, Geschlecht, Religion, Gesundheitszustand, Herkunft und ähnlichen Voraussetzungen. Dazu sind strukturelle Maßnahmen ebenso erforderlich wie aktivierende individuelle Unterstützung (insbesondere im Sinne einer fachlichen und solidarischen Beratung, der Stärkung eigener Aktivitäten, ideeller und sachlicher Förderung sowie finanzieller Hilfe zur Bewältigung besonderer Lebenslagen). Die jeweils Handelnden sollen in allen Bereichen das Zusammenwirken der Generationen und sozialen Gruppen als Leitlinie beachten und der gesellschaftlichen Isolation von Menschengruppen oder einzelnen entgegenwirken.

Familien und Alleinstehende, Kinder und Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen, in Deutschland Geborene und Zugewanderte haben durchaus ähnliche Erwartungen an die Daseinsvorsorge in ihrem Wohnort. Dies gilt insbesondere für eine Infrastruktur, die den Menschen in der Region, in der sie aufwachsen, lernen und ausgebildet werden, ein angemessenes Angebot an Arbeits- und Lebensmöglichkeiten bietet. Dazu gehören außerschulische und lebensbegleitende Bildungsmöglichkeiten sowie Kulturangebote gleichermaßen wie Wohnraum, Grünflächen, Nahversorgung, ÖPNV, Gesundheitsdienste, Sport und Prävention. Allen nützt es, wenn öffentliche und private Räume von Barrieren befreit und vielfältige Möglichkeiten zur Begegnung und Zusammenarbeit geschaffen werden.

Dieses Leitbild soll nicht nur für das Handeln in den Kommunen gelten, sondern auch für Beratung und Förderung kommunaler Vorhaben durch das Land Schleswig-Holstein und kommunale Spitzenverbände; darüber hinaus die entsprechende Einwirkung auf der Bundesebene und bei europäischen Initiativen anregen.

Es soll insbesondere für die nachfolgend ausdrücklich benannten kommunalen Handlungsfelder konkrete Ziele ermöglichen. Diese sind:

h) Teilhabe

- Weiterentwicklung der politischen Teilhabe der Bürger in jedem Lebensalter in den kommunalen Institutionen durch demokratisch von der Basis legitimierte Vertretung (Beiräte, Fürsprecher o. ä.).
- Förderung realistischer Menschenbilder in Verwaltung und Öffentlichkeit und entschiedenes Eintreten gegen Diskriminierungen.

- Verhinderung der Benachteiligung von Menschen auf Grund von Besonderheiten (z. B. Behinderung oder Migrationshintergrund, Lebensalter).
- Bildung und Förderung von kommunalen Seniorenbeiräten gem. §§ 4, 47d, 47e der Gemeindeordnung und §§ 42a, 42b der Kreisordnung in Schleswig-Holstein.
- Ergänzung der „Beauftragten“ (z. B. Gleichstellungsbeauftragte gem. § 2 Abschn. 3 der Gemeindeordnung, Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung usw.) durch beratende Gremien bzw. gewählte Beiräte.
- Einrichten geeigneter Strukturen für die Teilhabe von Migranten ohne deutsche Staatsbürgerschaft.
- Förderung von Netzwerken zur Teilhabe aller am kulturellen und sozialen Leben.

i) Stadt-/Gemeinde- und Sozialplanung

- Verbesserung von Wohnquartieren in der sozialen und altersmäßigen Durchmischung mit dem Ziel einer „generationenübergreifenden nachbarschaftlichen Bestandsentwicklung und -verbesserung“ – unter ausdrücklicher Einbeziehung von Menschen mit Besonderheiten (z. B. Behinderung, Migrationshintergrund, alleinerziehender Elternteil, Kinderreichtum).
- Anregung und Förderung selbstverwalteter Nachbarschafts- und Mehrgenerationen-Wohnprojekte.
- Weiterentwicklung von Kinder-, Jugend- und Seniorenzentren zu „Mehrgenerationenhäusern“ bzw. „Familienzentren“, in denen auch Platz für die „Großeltern-Generation“ ist.
- Wohnortnahe Bildungs- und Sozialeinrichtungen, Sicherung der Nahversorgung für den täglichen Bedarf sowie ärztlicher und fachärztlicher Versorgung.

j) Sozial- und Kulturarbeit

- Förderung und Beratung mit dem Ziel interkultureller Begegnung für alle Altersgruppen.
- Anregung und Förderung von Gemeinde- oder Stadtteilmittelpunkten mit Angeboten für alle Generationen unter Einschluss selbstverwalteter Initiativen. Förderung und Unterstützung von Selbstverwaltung und ehrenamtlicher Arbeit in diesen Zentren durch professionelle inhaltliche und organisatorische Unterstützung (Programmdurchführung, Verwaltung, Erhaltung und Pflege der Räumlichkeiten, technische und organisatorische Hilfen).
- Spezielle Förderung von gemeinsamen Projekten zwischen jung und alt sowie von anderen Inklusionsprojekten.
- Anregung und Förderung sozialer und gesundheitlicher Vorsorge, von Nachbarschaftshilfe und Lotsendiensten im Sinne unabhängiger Beratung und Unterstützung.
- Ausbau einer trägerunabhängigen Beratung und einer Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur, die bei Eintreten von Behinderungen oder Gebrechlichkeit den Verbleib in der gewohnten Wohnung bzw. Wohnumgebung ermöglicht (ambulante Pflege, Tages- und Kurzzeitpflege, Qualitätssicherung in der Pflege, Pflegeeinrichtungen in Wohnquartieren).
- Aufbau und Förderung von Gruppen bzw. Netzwerken zur sozialen und kulturellen Selbsthilfe.
- Förderung des Breitensports durch für alle Generationen sowie Menschen mit Behinderungen geeignete Spiel- und Sportanlagen.

k) Bebauungspläne

- Konsequente Umsetzung der neuen LBO-Vorschriften zur Barrierefreiheit; Nutzung der Kann-Bestimmungen des § 84 LBO.
- Konkretisierungen der „besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen“ (LBO § 3) in den Festsetzungen und Begründungen von Bebauungsplänen.

l) Haus- und Wohnungsbau

- Konsequente Umsetzung der Barrierefreiheit nach § 55 LBO (bei mehr als zwei Wohnungen in einem Haus muss ein Geschoss barrierefrei ausgeführt werden).
- Verbesserung der Förder-Richtlinien
 - für barrierefreie Bauausführung
 - für barrierefreie oder barrierearme Wohnungsanpassung auch für Bewohner von Mietwohnungen (vgl. den Beschluss AP 19/32).
- Förderung des sozialen Wohnungsbaus nicht nur durch Darlehen, sondern auch (wieder) durch zweckgebundene Zuschüsse mit dem Ziel einer dauerhaften Absenkung der Mieten.
- Zuschüsse speziell für barrierefreie Wohnungen auch hier mit dem Ziel einer dauerhaften Absenkung der Mieten.

m) Straßenverkehr

- Sichere Straßen, Rad- und Fußwege, d. h. Übersichtlichkeit auch für Kinder, abgesenkte Bordsteine an allen Querungen, besonders gesicherte Querungen an viel befahrenen Straßen oder an unübersichtlichen Stellen, eingehende Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen.
- Gezielte Aus- und Fortbildung der jeweils zuständigen Mitarbeiter/innen.

n) ÖPNV

- Organisation, Erreichbarkeit, Ausgestaltung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, von Fahrzeugen und Informationen nach den Bedürfnissen aller Generationen und von Menschen mit Behinderungen.
- Gewährleisten einer konsequenten Fahrgastorientierung durch entsprechende Schulungen des Personals in den Fahrzeugen und in der Kundenbetreuung.
- Kundenfreundliche Fahrplangestaltung und Linienführung auch in den Randstunden und an Sonn- und Feiertagen.

Begründung

Dieser Leitantrag soll eine umfassendes Leitbild für kommunales Handeln bieten und Landesparteien und Regierung anregen, sich eingehend mit der Thematik zu befassen.

Er ist in sich selbst begründet:

„Wer das Ziel nicht kennt, soll sich nicht wundern, wenn er woanders ankommt!“

Deshalb sollte das Altenparlament das Leitbild und die Ziele für die Handlungsfelder im Plenum in der Fassung verabschieden, die im Arbeitskreis 1

„Generationenfreundliche Gemeinde“ mehrheitliche Zustimmung findet.

Begründungen zu den einzelnen Handlungsfeldern erfolgen bei Bedarf mündlich.

Gestellte Einzelanträge zum Thema „Generationenfreundliche Gemeinde“ können an passender Stelle eingearbeitet werden.

AK 1
AP 21/2

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein soll die Städte und Kommunen des Landes finanziell und strukturell in die Lage versetzen, den Inklusionsgedanken generationenübergreifend voranzutreiben.

Begründung:

Wie sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt, ist die Inklusion der Grundpfeiler eines gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, spricht sich eindeutig für die Inklusion in unserem Lande aus und ist der Auffassung, dass Städte und Gemeinden der richtige Ort der Umsetzung sind.

In den Gemeinden und Kommunen leben die Menschen, dort kann Inklusion gelebt werden. Hierbei ist auf kommunaler Ebene vornehmlich darauf zu achten, dass die Beraterinnen und Berater der Stadt- bzw. Gemeindevertretung die gesellschaftliche Herausforderung des Inklusionsgedankens annehmen und Vorschläge zu dessen Umsetzung machen. Das Land muss diese Entwicklung sowohl finanziell als auch strukturell unterstützen.

AK 1
AP 21/3

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 21. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Fortführung der Inklusion in ganz Deutschland zu ergreifen.

Begründung:

Ein vom Sozialverband Deutschland jüngst erstelltes Bildungsbarometer zur Inklusion hat deutlich herausgestellt, dass die Länder Schleswig-Holstein und Bremen bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung die besten Fortschritte erzielt haben.

Diese Fortschritte müssen im Rahmen einer Bundesratsinitiative durch die Landesregierung Schleswig-Holstein kommuniziert werden.

Es muss das ausdrückliche Ziel der schleswig-holsteinischen Landesregierung sein, die hiesigen Erfolge für die gesamte Bundesrepublik nutzbar zu machen und vor

allem in den Bereichen, wo Inklusion noch überhaupt keinerlei politische Debatte ausgelöst hat, diese schlussendlich zu entfachen.

Nur die Länder, wo Inklusion aktiv gelebt wird, werden in der Lage sein, zukunftsgerichtet und damit generationenfreundlich zu handeln.

AK 1
AP 21/4

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V

Neuformulierung des zurückgestellten Antrages 20/5, 20. Altenparlament

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert: Für die Förderung des generationsübergreifenden Gesprächs sowie den Abbau von Barrieren zwischen den Generationen ist fachliche Zurüstung auf beiden Seiten dringend erforderlich. Die Landesregierung wird in Ansehung des Landesentwicklungsplanes, hier Kapitel 8,4, aufgefordert, dafür zu sorgen, dass jüngere und ältere Menschen Grundkenntnisse des generationsübergreifenden Dialogs vermittelt bekommen, um sie für entsprechende Initiativen an Schulen und Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie an Senioreneinrichtungen zuzurüsten. Es ist zu prüfen, inwieweit die gemäß Kapitel 8,3 (2) Landesentwicklungsplan genannten Familienbüros hierbei Koordinationsaufgaben übernehmen können.

Begründung:

Das Leben sowohl älterer als auch jüngerer Menschen ist in der heutigen Zeit davon geprägt, dass Familienbindungen traditioneller Natur nicht mehr bestehen oder in Auflösung sind. Dies hat insbesondere auf den Dialog der Generationen, das gegenseitige Generationenverständnis und das generationenübergreifende Handeln zum Teil negative Auswirkungen. Es führt in der Gesellschaft zur „Abschottung“ der Generationen voneinander. Dies kann weder ein gesellschaftliches Ziel noch eine tragfähige Säule für die Zukunft der Daseinsvorsorge in unserem Land sein.

Deshalb fordert der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V., dass in einem Begegnungsraum wie den Einrichtungen der Jugendarbeit, Schulen und Kindertagesstätten, aber auch in Senioreneinrichtungen Menschen als Ansprechpartner tätig sind, um sich der Probleme der jeweils anderen Generation anzunehmen und sachgerecht darauf zu reagieren. Ein derartiger lockerer Kontakt zwischen Alt und Jung könnte einen wahrhaftigen Dialog der Generationen fördern.

gez. *Peter Lindemann*

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V

Barrierefreiheit in Bebauungsplänen – Umsetzung der neuen Landesbauordnung

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, den Städten und Kreisen zu empfehlen, zur Umsetzung der neuen Landesbauordnung betr. der Barrierefreiheit nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

(4) In Zukunft sollen alle Bebauungspläne im Teil B – Text nachfolgende Festsetzungen enthalten:

(Abschn. „Stellplätze und Garagen“)

„Neu errichtete Stellplätze und Garagen müssen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein.“ (§ 50 Abs.10 LBO)

(Abschn. „Gestalterische Festsetzungen“)

„Der Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den Haustüren muss auch innerhalb des Grundstücks barrierefrei ausgeführt werden.“

(nach § 84 Abs.1, Ziff. 3 LBO)

„Die Abfallbehälter müssen an ihren Stellplätzen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.“ (nach § 84 Abs.1, Ziff.5 LBO)

(5) In den Begründungen wird eingefügt:

(Abschn. Verkehrserschließung, Infrastruktur)

„Die Wege zu den Haustüren müssen barrierefrei sein. Es wird empfohlen, die Hauseingänge ohne Stufen und das Eingangsgeschoss barrierefrei auszuführen.“

(6) Ausnahmen sind nur zulässig, wo sie durch die Beschaffenheit des Geländes zwingend sind (in Analogie zu LBO § 52, Abs 5).

Begründung:

Seit 1. Mai 2009 ermöglicht die neu gefasste Landesbauordnung den Städten, Gemeinden und Kreisen in Bebauungsplänen verbindliche Festsetzungen für barrierefreie Gestaltung der Außenbereiche auch auf Privatgrundstücken („bis zur Wohnungstür“) zu treffen.

Die entsprechenden Formulierungen in den §§ 50, Abs.10 (als Soll-Vorschrift) und 84 (als Teil der Vorschriften, die die Gemeinden verbindlich festsetzen können), Abs. 3 und 5 wurden vom Seniorenbeirat Flensburg auf den Weg gebracht und durch einen Beschluss der MV des Landesseniorenrats 2008 sowie des 20. Altenparlaments als Empfehlung an den Landtag gegeben.

Der Landesseniorenrat hat sie darüber hinaus in die Anhörungen des Innenausschusses eingebracht und begründet. Der Landtag hat am 12.12.2008 die neue Landesbauordnung mit diesen Formulierungen verabschiedet.

Der Antrag soll nun dazu beitragen, dass diese neue Gesetzeslage bezüglich der Barrierefreiheit in den Kommunen wahrgenommen und unverzüglich angewendet wird. Dabei sollen sie aufgefordert werden, von Ihrem Ermessensspielraum nach § 84 auch tatsächlich Gebrauch zu machen.

Die Städte, Gemeinden und Landkreise haben dadurch die Möglichkeit, sich als Generationen- und Behinderten-, d. h. menschenfreundliche Kommunen auch in der Gestaltung ihrer Baugebiete zu profilieren.

gez. *Dr. Ekkehard Krüger*

AK 1
AP 21/6

Kreisseniiorenbeirat Nordfrieslan

Einheitliche und verständliche Einrichtung der Bushaltestellen in Schleswig-Holstein

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen,
dass bei Vergabe der Buslizenzen darauf geachtet wird, dass einheitliche,
übersichtliche und saubere Bushaltestellen eingerichtet werden.

Begründung:

Es gibt eine Unmenge unterschiedlicher Ausrüstung von Bushaltestellen in Schleswig-Holstein. So sind teilweise Abfahrttafeln nicht vorhanden bzw. nicht lesbar, unübersichtlich, das Haltestellen-Umfeld ist ungepflegt und nicht barrierefrei. Die Liste kann sich jeder durch eigene Erfahrungen ergänzen.

Es wäre gut, wenn bei der Vergabe der Lizenzen mehr auf diese Probleme geachtet wird. Vorbildlich ist die Ausrüstung der Haltestellen in Flensburg, die man für eine Verbesserung der Situation hinzuziehen kann.

gez. *Gernot v. d. Weppen*
Vorsitzender

AK 1
AP 21/7

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:
Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird aufgefordert, ein den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasstes Mobilitätskonzept in Schleswig-Holstein zu entwickeln.

Begründung:

Der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, ist davon überzeugt, dass Schleswig-Holstein als Flächenland und im Hinblick auf die dargelegten Bevölkerungsentwicklungen (Landesentwicklungsplan 2009) eines umfangreichen und gleichermaßen flexiblen Systems des öffentlichen Personennahverkehrs bedarf. Es gilt, die derzeitige Entwicklung zu beenden, die schlussendlich darin besteht, dass immer mehr Menschen vom Land in die Stadt ziehen. Unser Land ist von einer gleichmäßigen Besiedlung geprägt. Diese Besiedlung ist ein Garant für die Teilhabe aller Generationen und muss insbesondere durch eine effektive und gleichermaßen flexible Mobilität erhalten werden. Dieses Mobilitätssystem ist der Ausdruck eines modernen Staates im Sinne einer Generationenpolitik, die die Interessen aller Altersgruppen im Blick hat und die Handlungspotentiale und Kompetenzen aller Bevölkerungsgruppen nutzen will. Ein kostengünstiges und effektives öffentliches Personennahverkehrssystem dient den Schulkindern, den Familien und auch den Seniorinnen und Senioren auf dem Wege zum Arzt, zum Einkauf und vor allem auch Kulturbedürfnisse zu befriedigen.

**Arbeitskreis 2
„Soziale Versorgung im Lande“**

**AK 2
AP 21/8**

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, finanzielle Mittel für die Städte und Gemeinden bereitzustellen, um eine soziale Infrastruktur in der Region zu entwickeln und zu erhalten.

Begründung:

Der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, ist davon überzeugt, dass die Implementierung einer sozialen Infrastruktur in der Region, bestehend aus Krippen, Kitas, Schulen, Ganztagschulen, Betreuung für Jung und Alt, medizinischen Einrichtungen und eines öffentlichen Personennahverkehrs die Grundpfeiler einer sozialen Infrastruktur sind.

Nur die Herbeiführung einer derartigen Infrastruktur wird den weiteren Abzug von Personen aus dem ländlichen Raum in die Städte bremsen und dafür sorgen, dass Menschen auch weiterhin auf dem Lande versorgt werden können und eine ausgeglichene Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erfahren können. Diese Vorgehensweise ist die einzig tragfähige Möglichkeit, um die Zivilisationsstruktur in Schleswig-Holstein in der bestehenden Form für die Zukunft zu erhalten.

AK 2
AP 21/9

Seniorenbeirat der Stadt Bad Oldesloe

Weiterentwicklung der Bedarfsplanungsrichtlinien

Empfänger: Bundestag und Landtag

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Bundestag und Landtag werden aufgefordert, in Arbeitsgruppen, die sich mit der Weiterentwicklung der entsprechenden Bedarfsplanungsrichtlinien – auch unter Berücksichtigung demografischer Aspekte – beschäftigen, zügig zu arbeiten, um baldmöglichst neue Richtlinien zu schaffen.

Begründung:

Die Bedarfsplanungsrichtlinie, gibt zwingend die maximale Anzahl von Niederlassungsmöglichkeiten in den Kreisen vor. Wenn diese Anzahl an Ärzten erreicht ist, wird die Niederlassung weiterer Ärzte automatisch verhindert. Die Berechnungsgrundlage – auf Bundesebene – für die Richtlinie ist veraltet, die Zahlen hierfür stammen aus Ende 1980, also keine Berücksichtigung der Veränderung der Bevölkerung (weniger Kinder, mehr Ärzte, medizinischer Fortschritt, mehr ambulant als früher).

gez. Hannelore Diercks

Vorsitzende

Landesarbeitsgemeinschaft Heimitwirkung

Interessenvertretung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Schleswig-Holstein

AK 2
AP 21/10

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:

Die neue Landesregierung wird aufgefordert, sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass schnellstmöglich mehr Pflegefachpersonal entsprechend dem tatsächlichen Bedarf und den Auswirkungen des demographischen Wandels und der zunehmenden Demenz ausgebildet wird.

Begründung:

Die vorhandenen Pflegefachkräfte reichen für die Anforderungen, die in den Heimen gemäß dem Konzept z. B. bei Demenz nicht aus. Der derzeitige Stellenschlüssel in den stationären Einrichtungen und die Angebote in der ambulanten Pflege sind in der Regel auf die normale Versorgung in Alten- und Pflegeheime der ambulanten Pflege ausgerichtet.

Es muss ein Stellenschlüssel mit den entsprechenden Organisationen und Verbänden erarbeitet werden, der insbesondere auch die besonderen Probleme der Versorgung der Menschen mit Demenz Rechnung trage.

Es müssen dringend mehr Pflegefachkräfte ausgebildet werden, damit dem demographischen Wandel Stand gehalten werden kann.

Die Arbeitsbedingungen müssen überarbeitet werden. Der Zeitdruck, die totale physische und psychische Belastung, die sehr unsozialen Dienste ohne entsprechende Erholungsphasen dazwischen, führen bei den Pflegekräfte sehr oft zu einem kompletten Berufsausstieg.

Ein ganz wesentlicher Punkt ist die gesellschaftliche Anerkennung des Pflegeberufes. Dänemark ist uns da einiges voraus und wir sollten uns daran ein Beispiel nehmen.

Ein wichtiger Punkt ist natürlich auch die Bezahlung, die in keiner Weise den tatsächlichen Anforderungen und Leistungen entspricht.

gez. Ute Algier
Vorsitzende

AK 2
AP 21/11

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 21. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Kontakt zu den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung herzustellen, um ärztliche Versorgungsstrukturen auf dem Lande sicherzustellen.

Begründung:

Die landärztliche Versorgung in Schleswig-Holstein droht in den nächsten Jahren in einigen Gebieten zusammenzubrechen. Die Problematik ist davon geprägt, dass Landarztsitze nicht mehr weitergegeben werden können, weil junge Ärztinnen und Ärzte auf dem Lande keine hinreichende Existenzgrundlage mehr sehen. Weiterhin wird berechtigterweise eine arbeitsmäßige Überbelastung erkannt, da die Landärztinnen und Landärzte den ärztlichen Notdienst und die Patientenbetreuung rund um die Uhr gewährleisten sollen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass im Schulterschluss mit den großen Gesetzlichen Krankenversicherungen eine kommunale Versorgungsstruktur aufgebaut wird, die bestehende Ressourcen effektiv nutzt. So könnten unter einem genossenschaftlichen Zusammenschluss die Landärzte/innen und Gemeindeschwestern/pfleger sowie Pflegedienste einen Verbund gründen, der die Versorgung sicherstellt und die Arbeitsbelastung der einzelnen Akteure sinnvoll begrenzt. Diese Strukturen müssen jedoch geschaffen und ausprobiert werden.

**AK 2
AP 21/12**

dbb beamtenbund und tarifunion

Dynamische Rentenanpassung

Empfänger: Der Schleswig-Holsteinische Landtag

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge sich für eine dauerhafte Rückkehr zu einer uneingeschränkten dynamischen Rentenanpassung und für eine Korrektur der bereits erfolgten Nullrunden aus den Jahren 2004, 2005 und 2006 einsetzen.

**AK 2
AP 21/13**

dbb beamtenbund und tarifunion

Versorgungsabschlag alter Art – keine Verminderung des Ruhegehaltsatzes bei Freistellung oder Teilzeitbeschäftigung

Empfänger: Der Schleswig-Holsteinische Landtag

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge sich dafür einsetzen, dass Benachteiligungen aus den Regelungen zum sog. „Versorgungsabschlag alter Art“ auch für bestandskräftige Fälle beseitigt werden.

Entsprechende Fälle sind ab dem Tag der diesbezüglichen höchstrichterlichen Rechtsprechung, dem 18.06.2008, erneut aufzugreifen und neu zu bescheiden.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem am 11.7.2008 veröffentlichten Beschluss (2 BvL 6/07) entschieden, dass der „Versorgungsabschlag alter Art“ bei Freistellung und Teilzeitbeschäftigung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher nichtig ist.

Schon aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist hier zwingend Handlungsbedarf gegeben.

**AK 2
AP 21/14**

Gemeinsamer Antrag

**vom Seniorenbeirat Geesthacht, Klaus Radszuweit
und Lübeck, Karl-Theodor Junge**

Untersuchung und Dokumentation über die schleichenden Rentenkürzungen

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, dass eine Untersuchung und Dokumentation über die schleichenden Rentenkürzungen bzw. der Leistungskürzungen zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner seit dem Jahr 2000 durchgeführt wird.

Die Dokumentation soll dem Landesseniorenrat zur Mitgliederversammlung 2010 zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Die realen Renten sanken seit 2004 um 8,5 Prozent. Immer mehr Rentnerinnen und Rentner müssen arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Altersbezüge stagnieren, die Inflation drückt die Kaufkraft der Rentner.

Der Riesterfaktor hat schon viermal die Rentenanpassung um 0,6 % verringert. Die Altersarmut steigt drastisch an.

Die Altersversorgung der jetzt 40-50jährigen ist stark gefährdet. Seit 2000 haben ca. 8 Maßnahmen der Sozialpolitik dazu geführt, dass die Renten auf schleichendem Wege gekürzt wurden.

gez. *Klaus Radszuweit*
gez. *Karl-Theodor Junge*

AK 2
AP 21/15

dbb beamtenbund und tarifunion

Entlastung von Rentnerinnen und Rentnern im Gesundheitsbereich

Empfänger: Der Schleswig-Holsteinische Landtag

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge sich für eine stärkere Entlastung der Rentnerinnen und Rentner im Gesundheitsbereich einsetzen.

Begründung:

Die Absenkung des gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrages zum 1. Juli entlastet Rentnerinnen und Rentner mit niedrigen Renten nur marginal.

AK 2
AP 21/16

dbb beamtenbund und tarifunion

Vollständige Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Empfänger: Der Schleswig-Holsteinische Landtag

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge sich dafür einsetzen, dass in Schleswig-Holstein die völlige Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe durch Schaffung eines eigenen Beamtenversorgungsgesetzes und einer Anpassung des Besoldungsgesetzes realisiert wird.

Begründung:

Das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes datiert bereits von 2001. In Schleswig-Holstein sind die in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamtinnen und Beamten mit ihren verheirateten Kolleginnen und Kollegen weitgehend gleichgestellt. Sie erhalten z. B. Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütung oder Sonderurlaub. Eine vollständige Gleichstellung gibt es aber immer noch nicht. Beim Familienzuschlag in der Beamtenversorgung wird immer noch zwischen verheirateten und in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamtinnen und Beamten unterschieden.

Die rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht erfordert eine gesetzliche Regelung. Schleswig-Holstein würde den Bundesländern Niedersachsen und Bremen folgen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist diese Gleichstellung seit 01.01.2005 realisiert.

Seit 01.09.2006 ist der Landesgesetzgeber befugt, das gemäß Artikel 125a Abs. 1 GG fortgeltende Bundesbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz landesrechtlich zu ersetzen.

AK 2
AP 21/17

Kreissenorenbeirat Nordfriesland

Sicherung der Beratung durch die/den Bürgerbeauftragte/ten

Empfänger: Der Schleswig-Holsteinische Landtag

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:

Der Landtag wird aufgefordert, die Stelle einer/es Bürgerbeauftragten in der jetzigen Form zu erhalten und als demokratische Instanz für jeden Bürger bestehen zu lassen.

Begründung:

Von Lobbyisten, aber auch von Politikern wird immer mal wieder die Institution der Bürgerbeauftragten in Frage gestellt.

Die Bürgerbeauftragte ist beim Bürger angekommen und wird sehr gut angenommen und dringend gebraucht. Das zeigt die zunehmende Zahl an Anfragen und Eingaben.

Es werden in Schleswig-Holstein sehr gern gut funktionierende Institutionen eingestellt und durch anderes ersetzt, das dann wieder 10 Jahre braucht um bekannt und anerkannt zu werden.

gez. *Gernot von der Weppen*,
Vorsitzender

AK 2
AP 21/27

Kreissenioresenbeirat Rendsburg-Eckernförde

Steuerliche Behandlung von nicht auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten.

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:

Die Politik möge sich dafür einsetzen, dass Ausgaben, die sich auf ein Ehrenamt beziehen, steuerlich berücksichtigt werden können, auch dann, wenn mit dieser Tätigkeit kein Gewinn erzielt wird.

Begründung:

1.) Ein Ehrenamt, im ursprünglichen Sinn, ist ein ehrenvolles und freiwilliges öffentliches Amt, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist. Man leistet freiwillig für eine bestimmte Dauer regelmäßig im Rahmen von Vereinen, Initiativen oder Institutionen und man/frau kann in einigen Fällen sogar dazu verpflichtet werden. Da die Ehrenamtlichkeit grundsätzlich nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, können die dafür benötigten Arbeitsmittel per Gesetz steuerlich nicht berücksichtigt werden. Diese Auslegung ist reformbedürftig.

2.) Das Ehrenamt kann durchaus mit einer "freiberuflichen Tätigkeit" verglichen werden. Aber auch die freiberufliche Tätigkeit, z. B. als „wissenschaftlicher Berater für das Wohnen im Alter“, kann dann steuerlich nicht behandelt werden, wenn mit dieser Tätigkeit keine Gewinnabsicht besteht. Damit kann z. B. ein Arbeitszimmer, das für vorbereitende Arbeit erforderlich ist, steuerlich nicht berücksichtigt werden, wenn negative Einkünfte mit positiven nicht ausgeglichen werden können und wenn mit dieser Tätigkeit kein Gewinn erzielt wird.

Im Steuerrecht heißt es: Ist kein Gewinn beabsichtigt und bleiben die Einnahmen unter den Ausgaben (kein Gewinn), dann bestehen keine "Gewinnabsichten", und das Ganze ist steuerlich gesehen nur eine Liebhaberei (=Hobby) und damit ggf. auch eine ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Anmeldung als Gewerbe oder Freiberuf ist auch nicht möglich, obwohl die Tätigkeit als Berater in diesem Bereich als Freiberuf anerkannt werden könnte.

3.) Die Gewinnerzielungsabsicht sollte aber nicht nur in Bezug auf den Steuerpflichtigen betrachtet werden, sondern auch auf den nicht unerheblich erzielten Gewinn für die Allgemeinheit. Ehrenamtler und Freiberufler ohne Gewinnabsicht sollten daher ihre Ausgaben grundsätzlich steuerlich geltend machen können.

4.) Der Staat fördert ehrenamtliches Engagement in unterschiedlicher Weise. Ehrenamtlich Tätige können Aufwandsentschädigungen erhalten. Oft sind sie pauschaliert und auch im Rahmen bestimmter Grenzen steuerfrei. Es fehlen jedoch weitere steuerliche Anreize, die die allgemeine Ehrenamtlichkeit attraktiv machen, auch dann, wenn keine Pauschalen gewährt werden.

Zurzeit werden Übungsleiterpauschalen bei Tätigkeiten in gemeinnützigen Vereinen von bis zu 2100 Euro pro Jahr nach dem Einkommensteuergesetz gewährt.

Im § 3 Nr. 26 EStG heißt es:

"Steuerfrei sindEinnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus ... der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer ... (näher bestimmten gemeinnützigen oder kirchlichen) Einrichtung ... bis zur Höhe von.... Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben.... nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen."

5.) Die steuerliche Benachteiligung ehrenamtlich Tätiger kann man schon als Skandal betrachten im Vergleich zu den Milliarden an Subventionen, die heute den sog. systemrelevanten Einrichtungen (Banken, Gewerbe und Industrie) gewährt werden, um „unseren Lebensstil“ zu erhalten.

Ehrenamtlich Tätige sind diesbezüglich mindestens ebenso „systemrelevant“. Sie stützen und erhalten bekanntlich im großen Umfang den Staat, sie fordern jedoch kein neues Subventionspaket, möchten aber Gerechtigkeit. Was geschieht, wenn Ehrenamtler mal streiken würden und ihre Arbeit nicht mehr verrichten? Dem Staat würden Milliarden verloren gehen. Die Politik muss daher eine steuerliche Entlastung für ehrenamtlich Tätige beschließen, um deren Arbeit zu erhalten.

gez. Jutta Kock,
Vorsitzende

Arbeitskreis 3 „Datenschutz und Verbraucherschutz“

**AK 3
AP 21/18**

Kreissenioresenbeirat Nordfriesland

Geldautomaten der Banken. Die Banken und Sparkassen stellen sicher, dass ihre Geldautomaten nicht manipuliert sind.

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen,
dass Regierung und Verwaltung die Banken verpflichten sicher zu stellen, dass ihre Geldautomaten nicht manipuliert sind.

Begründung:

Banken und Sparkassen haben in den letzten zehn Jahren die Rationalisierung der Geldauszahlung und des Kundenservice durchgeführt. Dabei ist Service, Kundenfreundlichkeit, aber besonders Sicherheit der Geldauszahlung auf der Strecke geblieben. Die Kunden werden immer wieder aufgefordert, darauf zu achten, dass Bankautomaten nicht manipuliert sind. Der Bürger kann das aber gar nicht, dafür sind eindeutig die Anbieter zuständig.

Sie müssen verpflichtet werden durch häufige Kontrollgänge sicher zu stellen, dass ihre Geräte für den Kunden ohne Schaden zu bedienen sind.

gez. *Gernot v. d. Weppen*
Vorsitzender

**AK 3
AP 21/19**

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:
Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine bundesgesetzliche Regelung einzusetzen, die den Geschäftsbanken auferlegt, Abbuchungsaufträge im Sinne ihrer Bankkunden zu überprüfen.

Begründung:

Die Geschäftsbanken haben gegenüber ihrer Kundschaft eine Vermögensbetreuungspflicht. Dies bedingt, dass sie gegenüber ihren Kundinnen und Kunden die Pflicht wahrnehmen, Abbuchungsaufträge zu überprüfen, da mittlerweile durch eindeutige Tathandlungen bewiesen ist, dass dieses Instrument zu Lasten der Kunden in Form von strafbaren Handlungen angewendet wird.

Insbesondere ältere Menschen sind nicht in der Lage, ihre Kontoauszüge zu überprüfen, da im ländlichen Raum die Bankinfrastruktur oftmals fehlt.

Weiterhin werden gerade ältere Menschen Opfer von Telefonbetrügern und sind daher einem Datenmissbrauch schutzlos ausgeliefert.

Demzufolge ist es von besonderer Wichtigkeit, dass Abbuchungsaufträge bei Banken (Einzugsermächtigung) dann unterbunden werden, wenn der Abbuchende keine gültige Einzugsermächtigung bei der den Auftrag ausführenden Geschäftsbank hinterlegt hat.

Im Ergebnis muss darauf verwiesen werden, dass die Banken nicht nur das Geld verdienen sollen, sondern bei dieser Tätigkeit auch explizit Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kundinnen und Kunden wahrnehmen müssten.

AK 3
AP 21/20

Kreissenioresenbeirat Nordfriesland

Stärkung und Unterstützung der schleswig-holsteinischen Verbraucherzentrale

Empfänger: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein endlich den Stellenwert zuzugestehen, der zur zuverlässigen Unterrichtung und Information aller Verbraucher erforderlich ist, damit sie ausreichend vor Tricks und Betrug durch Firmen und Verkaufsorganisationen geschützt werden.

Begründung:

Es gibt eine erschreckende Vielzahl von Beispielen mit denen Bürger von Firmen und Handel immer wieder bewusst betrogen werden.

Hier nur einige Beispiele: Kreditverträge Tarife für Telefon- und Internet Verträge, Haushaltsgeräte, EU-Weingesetze, EU Käse und Milchverordnung, EU-Verpackungsordnung, Preisauszeichnung, Inhaltsangaben für Lebensmittel, Handys und das ganze kriminelle Umfeld, Abwicklung von Bankgeschäften usw. usw.

Es wird Zeit, dass jeder Bürger in Schleswig-Holstein die Möglichkeit hat, sich persönlich zu all diesen Fragen zu informieren, und das stellt nur eine unabhängige Verbraucherberatung sicher.

gez. *Gernot von der Weppen*,
Vorsitzender

AK 3
AP 21/21

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V

Telefonische Auskünfte zu Produkten und Angeboten

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass telefonische Auskünfte zu Produkten und Angeboten einer Firma grundsätzlich kostenfrei sind (Kundendienst).

Begründung:

Viele Firmen, Versicherungen, Verkehrsunternehmen, Schifffahrtslinien, Krankenkassen usw. geben Telefonauskünfte, Fahrplanauskünfte, Tarifauskünfte nur zu stark erhöhten Telefongebühren. Sie schließen ihre örtlichen Auskunftsstellen und verdienen zusätzliches Geld an telefonischen Auskünften zu ihrem eigenen Produkt. Richtig teuer wird das Ganze, wenn man erst einmal in eine längere Warteschleife kommt.

Alle Bürger, auch ältere sind aber immer mehr auf Auskünfte zu den teilweise nur schwer verständlichen Fahrplänen, Tarifen und Sonderregelungen angewiesen. Diesem Missbrauch, Geld für Auskünfte der eigenen Produkte zu kassieren, muss dringend Einhalt geboten werden.

gez. Gernot v. d. Weppen

AK 3
AP 21/22

dbb beamtenbund und tarifunion

Verminderung bzw. Streichung des Mehrwertsteuersatzes bei Arzneimittel

Empfänger: Der Schleswig-Holsteinische Landtag

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird beauftragt, sich für eine Verminderung bzw. Streichung des Mehrwertsteuersatzes bei Arzneimittel einzusetzen.

Begründung:

Die Mehrwertsteuer für Medikamente beträgt zurzeit 19 %. Einem verminderten Steuersatz unterliegen u. a. Lebensmittel und Blumen. Von Hundefutter wird ebenfalls nur ein geringerer Steuersatz erhoben. In der EU sind für Arzneimittel neben Deutschland nur in Österreich und Dänemark die volle Mehrwertsteuer zu zahlen. Hier bedarf es einer Abhilfe.

AK 3
AP 21/23

DGB Senioren

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 21. Altenparlament möge beschließen:

Die Pharmaunternehmen müssen verpflichtet werden, alle Untersuchungsergebnisse der Medikamente – **vor allem die Nebenwirkungen** – an die Zeitschriften herauszugeben. Es ist eine Zeitschrift Medikamententest herauszugeben, die frei von Werbung sein muss. An der Finanzierung sollten sich die Krankenkassen beteiligen.

Begründung:

Die Patienten werden durch immer neue politische Aktionen verunsichert und zur Kasse gebeten. Die Ärzte klagen über die Politik und ihr Budget, die Pharmaunternehmen über das iqwig, die Krankenkassen über die immer schneller steigenden Kosten. Die Beitragszahler/Patienten sind Spielball zwischen allen Interessen.

Wem kann man glauben, wem vertrauen. Dem Arzt, der vom Budget und seinen Schwierigkeiten erzählt, dem Apotheker mit seinen gleichen Wirkstoffen oder den speziellen Rabattverträgen, der öffentlichen Meinung, den bunten Zeitschriften der Apotheken oder den Ergebnissen des iqwig, falls man sie überhaupt mal zu Gesicht bekommt. Wo ist bei der Erzählung, Aufzählung die Gesundheit der Menschen geblieben. Es geht offenbar um mehr tatsächliche oder gefühlte Krankheiten mit denen viel Geld zu verdienen und zu erwirtschaften ist. Es gibt auch falsche Dosierungen und vor allem Nebenwirkungen sowie kritisches Zusammenwirken von Medikamenten, die vielen Ärzten vollkommen unbekannt sind. Deshalb ist es für die Menschen und besonders für die Kranken wichtig, eine Information wie z. B. Finanztest zur Orientierung zu erhalten, um sachkundig und eigenverantwortlich mitreden und entscheiden zu können.

Plenarberatung

AP 21/24

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 21. Altenparlament möge beschließen:

Die Entscheidungen des jährlich tagenden schleswig-holsteinischen Altenparlaments ergehen als Beschluss.

Begründung:

Die Beschlussfassung ist im politischen Willensbildungsprozess eine bindende Entscheidungsmöglichkeit und sollte als grundlegende Vorgehensweise für das Altenparlament weiterhin verbindlich sein.

Eine Willensbildungsmöglichkeit in Form der Resolution ist hinsichtlich der Akzeptanz im politischen Umfeld und in Anbetracht der Wichtigkeit des Altenparlamentes bei der politischen Willensbildung nicht favorisiert.

AP 21/25

Kreissenioresenbeirat Nordfriesland

Endlager für Müll im großen Stil im Norden Schleswig-Holsteins

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen,
dass die jeweilige Regierung, alle Parteien und die Verwaltung sich massiver und energischer gegen die geplante Müllendlagerung (CSS, CO₂) zur Wehr setzen.

Begründung:

Die jetzigen Willenserklärungen der Regierung und aller Parteien sind vor der Landtagswahl gemacht worden und halbherzig, weil sie einfach im Hinblick auf die Wahl zustande gekommen sind. Das geplante Müllendlager kann dadurch nicht verhindert werden, außerdem müssen vor der Wahl gegebene Versprechen ja auch nicht eingehalten werden. Die Vorbereitungen für das CSS/CO₂-Endlager laufen ja weiter.

Wichtig ist, dass verhindert wird, dass das CSS-Gesetz im Bundestag verabschiedet wird. Mit diesem Gesetz wird dann aus dem CO₂ auf einmal CSS das man gefahrlos einlagern kann. Schleswig-Holstein hat dann ein ASSE 2.

gez. *Gernot v. d. Weppen*
Vorsitzender

AP 21/26

Kreissenioresenbeirat Nordfriesland

Fortbestand des schleswig-holsteinischen Altenparlament

Empfänger: Der Schleswig-Holsteinische Landtag

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen:
Der Landtag wird aufgefordert, die Einrichtung des Altenparlamentes für einen langen Zeitraum fortzuführen. Das Altenparlament muss als hervorragendes Beispiel für Demokratie und Bürgernähe erhalten bleiben.

Begründung:

In Kreisen der Politik wird immer wieder die Einstellung des Altenparlamentes in Erwägung gezogen.

Das Altenparlament besteht seit 21 Jahren und ist für Vereine, Verbände, Bürgergruppen und auch Senioren/innen der Parteien eine hervorragende Möglichkeit Wünsche, Anträge und Anregungen, die auf kommunaler Ebene nicht

gelöst werden können, an die im Landtag vertretenden Parteien weiter zu geben. Auch der Hinweis auf Missstände und Unregelmäßigkeiten ist so am besten möglich. Es ist für die vorgenannten Gruppen sozusagen die letzte Instanz.

Bei Gesprächen mit Seniorenvertretungen anderer Bundesländer hören wir immer wieder, das Senioren/innen Schleswig-Holstein um diese demokratische Errungenschaft beneiden.

gez. *Gernot von der Weppen*,
Vorsitzender

AP/21 Dringlichkeitsantrag 1

Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt

Investitionszulage in den Heimen

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen, dass die politischen Gremien des Landes Schleswig-Holsteins mehr darauf einwirken, bei der Erstellung der Durchführungsverordnung zum Pflegegesetzbuch II (Mitbestimmungsstärkungsgesetz), Betreff der Transparenz und Aufschlüsselung der Kosten, die sich unter dem Begriff Investitionszulage verbergen.

Begründung:

Die Miete und Ernährung sind im Heimvertrag klar nachvollziehbar, wie es zu den erhobenen Kosten kommt. Die Investitionszulage hingegen, ist nur als Tagessatz ausgewiesen und muss ebenfalls monatlich beglichen werden.

Die Heimbeiräte und Heimbewohner/innen haben keine Möglichkeit zur Überprüfung dieser Kosten und deren Verwendung.

Aus der Sicht der älteren Bürger bezahlen sie eine monatliche Abgabe, ohne eine Kostenaufstellung für deren Verwendung zu erhalten.

AP/21 Dringlichkeitsantrag 2

Seniorenbeirat der Stadt Wedel

Betreuung von Menschen mit akuten Erkrankungen oder Unfällen, die sich deswegen nicht selbst versorgen können (z. B. Körperhygiene, Ankleiden, normale Tagesroutinen wie Essen kochen, essen etc.)

Antrag:

Das Altenparlament 2009 möge beschließen, dass sich die politischen Gremien des Landes Schleswig-Holsteins dafür einsetzen, dass die Leistungen für Menschen, die sich aus akuten Krankheitsgründen nicht selbst versorgen können, jedoch auch nicht krankenhauspflichtig sind, durch die Kassen gesichert sind.

Menschen, die sich aus akuten Krankheitsgründen nicht selbst versorgen können und ohne Hilfe (z. B. Familie), jedoch auch nicht krankenhauspflchtig sind, benötigen eine gesicherte Versorgung. Diese Leistungen werden von der überwiegenden Zahl der gesetzlichen Krankenkassen verweigert, da es keine gesetzliche Regelung gibt.

Es darf nicht sein, dass durch besondere Krankheitszustände Personen hilflos allein gelassen werden. Diese Menschen sind hilflos und verlieren dadurch einen Großteil ihrer Menschenwürde.

gez. *Dr. Sigrun Klug*,
Vorsitzende